

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

N^{ro}. 35.

Dienstag, den 2. August 1853.

[1] Bekanntmachung.

A. Bezüglich der Sendungen nach Preußen, Belgien und den Niederlanden.

Alle Sendungen nach Preußen, Belgien oder den Niederlanden, mit Ausnahme der in Briefform verpackten Sendungen in baarem Gelde (Silber oder Gold) bis zum Gewichte von 8 Loth, und mit Schriften, Papiergeld oder sonstigen Gegenständen bis zum Gewichte von 16 Loth, müssen mit den erforderlichen Zolldeklarationen und besondern Adressbriefen begleitet sein.

B. Bezüglich der Sendungen nach Belgien im Speziellen.

1) In den Zolldeklarationen muß nebst der genauen Beschreibung des Inhalts noch der Werth der Versendung angegeben werden.

Wird die Beachtung dieser Werthangabe unterlassen, so ist die Deklaration nach dem Aufgäbeorte zur Vervollständigung zurück zu senden, das Paket selbst aber zurück zu behalten, bis die vervollständigte Deklaration nachgetragen worden.

Nur bei Paketsendungen, welche zum Durchgange durch Belgien nach Frankreich oder nach Großbritannien u. bestimmt sind, ist die Werthangabe in den Zolldeklarationen nicht unbedingt erforderlich.

2) Es ist nicht zulässig, Geld, Pretiosen und andere für den Transport mit der Fahrpost geeignete Gegenstände bei der Versendung nach Belgien oder nach solchen andern Staaten, wohin die Beförderung im Transit durch Belgien geschehen muß, in die mit der Brieffpost zu befördernde schriftliche Mittheilungen enthaltende Briefe zu verpacken. Da in Belgien keine Staatsfahrpostanstalt besteht und Briefe mit deraartigen Gegenständen von den belgischen Postanstalten

nicht angenommen werden, so sind solche an den Abgangsort unter Angabe des Grundes zurück zu senden.

3) Im Weiteren wird zur genauen Beachtung bemerkt:

- a. daß die Pakete nach Belgien 2c. mit deutlichen Siegelabdrücken versehen sein müssen, und ein gleicher Siegelabdruck sich auch auf dem mitgehenden Adressbrief befinden muß;
- b. daß alle Sendungen und namentlich auch solche, welche in Geldern bestehen, haltbar und der Weite des Transportes entsprechend, z. B. in Wachsstuch oder Leinwand verpackt sein müssen;
- c. daß bei Sendungen, welche durch Belgien transitiren, mithin bei Sendungen nach England 2c. die in französischer Sprache abzufassenden Zolldeklarationen in doppelter Ausfertigung vorhanden sein müssen;
- d. daß die unter c. gedachten Sendungen nicht von versiegelten Briefen, sondern nur von unverschlossenen Adressen begleitet werden dürfen;
- e. daß die Annahme von Geld und Werthsendungen nach England und nach solchen Ländern, wohin die Beförderung über England geschieht, bis jetzt nicht zulässig ist, und
- f. daß die Fahrpostsendungen nach Belgien die Zolldeklarationen in zweifacher und nach England und weiterhin in dreifacher Ausfertigung vorhanden sein müssen.

Bern, den 30. Juli 1853.

Für das schweiz. Post- und Baudepartement:

J. Munzinger.

[2] Bekanntmachung.

In Folge Erstellung eines regelmäßigen monatlich zweimaligen holländischen Paketbotdienstes zwischen Sempore, Batavia und Sydney können von nun an Briefe und Zeitungen nach diesen Bestimmungen instradirt werden:

- 1) durch die Paketbote des österreichischen Lloyd; Abfahrt von Triest den 20. und 27. jeden Monats;
- 2) über Marseille; mit den indischen Briefposten; Abfahrt in Marseille den 11. und 27. jeden Monats;
- 3) durch die englischen Paketbote von Southampton; Abfahrt den 4. und 20. jeden Monats.

Es kann von den Taxen, so wie den Expeditionsbedin-

gungen bei allen schweiz. Postbüreaux Kenntniß genommen werden.

Bern, den 30. Juli 1853.

Für das schweiz. Post- und Baudepartement:

J. Munzinger.

[3] Anzeig e.

Veranlaßt durch öftere Nachfragen nach der „Sammlung der auf das schweizerische Eisenbahnwesen bezüglichen Aktenstücke“ sieht sich die unterzeichnete Kanzlei im Falle, dem Publikum hiermit zur Kenntniß zu bringen, daß unterm 17. Mai d. J. Exemplare von gedachtem Werke kommissionsweise in den Buchhandel gegeben wurden, und zwar einswelken

an Herrn S. Höhr in Zürich,

„ „ J. Kessmann in Genf,

„ die Herren Fent und Gasmann in Solothurn,

„ „ „ Lafontaine und Comp. in Lausanne,

„ „ Schweighauser'sche Buchhandlung in Basel und

„ „ Scheitlin'sche Buchhandlung in St. Gallen.

Wer daher die erwähnte Eisenbahnakten-sammlung zu kaufen wünscht, beliebe sich an die bezeichneten Buchhandlungen zu wenden.

Bei diesem Anlasse muß die unterzeichnete Kanzlei neuerdings in Erinnerung bringen, daß auf das Bundesblatt das ganze Jahr hindurch abonniert werden kann, und daß jedes Postbüreau verpflichtet ist, die Abonnemente anzunehmen, so wie auch für die richtige Nachsendung der vom betreffenden Jahrgange bereits erschienenen Nummern zu sorgen.

Bern, den 30. Juli 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[4] Ausschreibung einer Kopistenstelle.

Durch Beförderung ist eine Kopistenstelle in der schweiz. Bundeskanzlei in Erledigung gekommen. Dieselbe ist mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 1200 verbunden und wird anmit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Schweizerbürger, welche sich darum zu bewerben gedenken und die alle durch eine gute Schulbildung bedungenen Kennt-

nisse besitzen, worunter namentlich auch das Verständniß der französischen Sprache, so wie eine recht schöne Handschrift verstanden ist, haben ihre Anmeldungen, mit gehörigen Leumundszeugnissen versehen, bis zum 31. August nächstkünftig der unterzeichneten Kanzlei, zuhanden des Schweiz. Departements des Innern, einzureichen.

Bern, den 30. Juli 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[5] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postkommis auf dem Hauptpostbureau in Luzern, mit einem Jahresgehalt von Fr. 900.

Bewerber haben ihre Anmeldungen franko bis zum 15. August 1853 der Kreispostdirektion Luzern einzureichen.

Bern, am 30. Juli 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[6] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Sekretärs auf dem Kursbureau der Schweiz. Generalpostdirektion, mit einem Jahresgehalt von Fr. 2100.

Bewerber haben ihre Anmeldungen franko bis zum 15. August d. J. dem Schweiz. Post- und Baudepartement einzureichen.

Bern, am 30. Juli 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[7] Ausschreibung einer Zollstelle.

Die Stelle eines Einnehmers an der Nebenzollstätte Brissago, Kantons Tessin, mit einer Jahresbesoldung von Fr. 900 wird hiermit zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 13. August nächsthin der Direktion des IV. Schweiz. Zollgebiets in Lugano einzureichen.

Bern, den 25. Juli 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[8] Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Kanzlei macht hiermit bekannt, daß nun auch die **französische** Ausgabe nachstehenden Werkes erschienen und, so wie die deutsche Ausgabe, sowol bei ihr als bei den schweizerischen Zolldirektionen zu haben ist:

Allgemeiner schweiz. Zolltarif

für die

Ein-, Aus- und Durchfuhr,

nebst einem speziellen, alphabetisch geordneten Waarenverzeichnis. Herausgegeben vom schweizerischen Handels- und Zolldepartement. Gr. 4. VI. und 232 Seiten.

Das Werk zerfällt in folgende drei Hauptabtheilungen:

- I. Der gesetzliche Zolltarif, vom 27. August 1851, Seite 1—14.
- II. Alphabetisches Verzeichniß der im Zolltarif, Abtheilung „Einfuhr“ aufgeführten Artikel, Seite 15—38.
- III. Alphabetisches Waarenverzeichnis nebst Bezeichnung des Tarifartikels, Abtheilung „Einfuhr,“ unter welchen die Waare fällt, und Angabe des Tariffazes, Seite 39—232.

Preis: gut brochirt, bei portofreier Einsendung des Betrages, Fr. 2. 50.

Bern, den 20. Juli 1853.

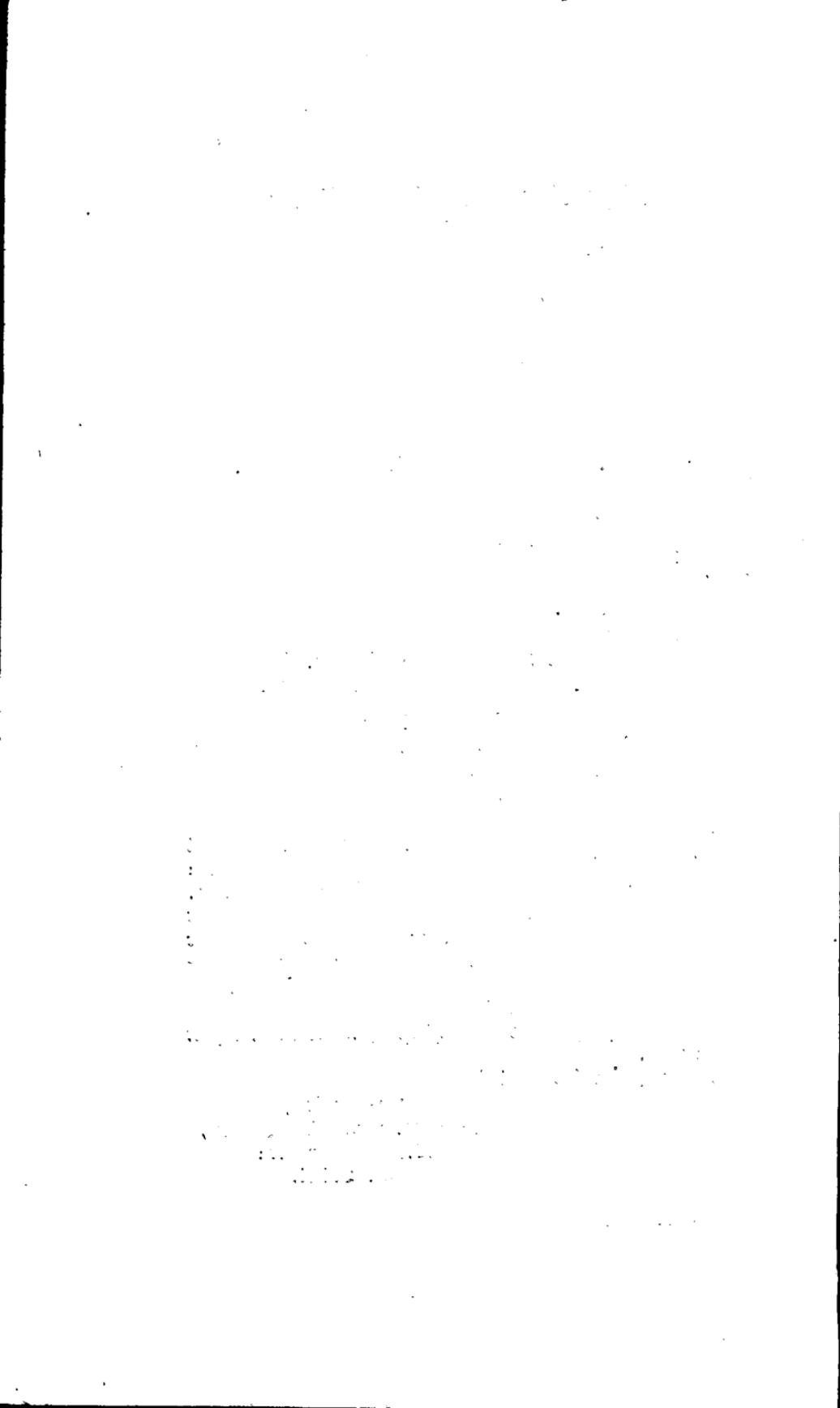
Die Kanzlei des schweiz. Handels- und Zolldepartements.

[9] Peremptorische Vorladung.

Da die Gebrüder Joseph, Niklaus und Kaspar Bucher, von Hildisrieden, Söhne des Niklaus Bucher und der A. M. Mattmann, geboren in den Jahren 1733 bis 1751, abwesend seit 1771, wo sie nach Mailand verreiset, von woher seit 32 Jahren über ihr Leben und Aufenthalt keine Nachricht mehr in ihre Heimath gelangt, verschollen sind, so werden dieselben oder ihre rechtmäßigen Abkömmlinge aufgefordert, binnen sechs Monaten, von heute an, vor dem Departement des Innern des Kantons Luzern zu erscheinen, oder dieser Behörde auf andere Weise von ihrem Leben und Aufenthaltsorte Kenntniß zu geben, widrigenfalls nach Ablauf dieser anberaumten Frist bemeldete drei Brüder Bucher todt erklärt und deren Verlassenschaft unter ihre hierseitigen Erben vertheilt werden wird.

Luzern, den 10. Mai 1853.

Aus Auftrag
des Departements des Innern,
Der Oberschreiber:
B. Widi.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.08.1853
Date	
Data	
Seite	215-220
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 204

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.